

Förderverein St. Florian Landau-Arzheim e.V.

SATZUNG

Des Vereins zur Förderung des Feuerwehrgedankens in Landau Arzheim

Des Vereins zur Förderung des Feuerwehrgedankens in Landau Arzheim

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Sankt Florian Landau-Arzheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Landau-Arzheim

§ 2 Zweck des Verein

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1991 zu fördern.
2. Der Verein „Sankt Florian Landau-Arzheim“ hat die Aufgaben
 - 2.1. Das Feuerwehrwesen des Stadtteils Landau-Arzheim ideell und materiell zu fördern.
 - 2.2. Für den Feuerwehr- und Brandschutzgedanken zu werben
 - 2.3. Die Jugendfeuerwehr zu fördern und zu unterstützen
 - 2.4. Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
 - 2.5. Die soziale Belange der Mitglieder, insbesondere der aktiven Feuerwehrangehörigen, zu betreuen
3. Der Verein hat auch seine Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein erworben.

§ 4 Beendigung Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1. Austritt
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Toddes Mitgliedes
2. der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein gegenüber erklärt werden
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied nach rechtlichem Gehör aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet; ebenso wenn er trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Der Auschluss geschieht durch schriftlichen Bescheid innerhalb von drei Monaten nach Anhörung der Mitglieder.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- Sachspenden erstattet.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - 1.1. Mitgliedsbeiträgen
 - 1.2. Spenden
 - 1.3. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe in eigenem Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbetrag fest, der für Einzelmitglieder und andere Mitglieder verschieden hoch bemessen sein kann.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 1. Januar fällig und bis zum 1. März des gleichen Jahres an den Verein zu entrichten.
4. Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus.
5. Das Vermögen des Vereins muss ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind gemäß steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ordnungsgemäß auszuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Gemeinnützigkeit des Vereins (§§ 51 ff AO 1977)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung von 1977 §§ 51 Abschnitt 3 über steuerbegünstigte Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Tätigkeiten des Vereins sind darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigen Gebiet selbstlos zu fördern.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder unmittelbar noch mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Gemeinwert ihrer geleisteten Sachlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgabe, die dem Mittel zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Gemeinwert der von den Mitgliedern geleistete Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Landau, die es für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Landau-Arzheim zu verwenden hat.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfberichtes
 - 1.2. Die Wahl der Rechnungsprüfer
2. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
 - 2.1. Die Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes
 - 2.2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Mindestbeiträge § 5 Abs B)
3. Die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen; außerdem auch dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mit Angabe der Tagesordnung. Der Brief ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin, dem Vorstand einzureichen.
4. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, leitet dessen Vertreter die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit dies die Satzung nicht anders vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schatzmeister
 - 1.4. dem Schriftführer
 - 1.5. dem Jugendfeuerwehrwart
 - 1.6. von jeweils einem Beisitzer
 - 1.6.1. der Feuerwehrangehörigen
 - 1.6.2. der Altersabteilung
 - 1.6.3. der Ehrenmitglieder
 - 1.6.4. der fördernden Mitglieder
 - 1.6.5. der Jugendfeuerwehr

- 1.7. dem Pressewart
 - 1.8. dem Gruppenführer der freiwilligen Feuerwehr Landau-Arzheim
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger berufen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB stehen dem Vorsitzenden und seinem Vertreter zu. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist
3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösungen

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 15 Sonstiges

1. Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 16 Inkrafttretung

1. Diese Satzung wurde am 03. Mai 1988 errichtet und laut Beschluss vom 13. Dezember 2004 geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.